**Merkblatt „Foto-, Video- und Audioaufnahmen“**

**1. Aufnahmen von haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten des THW**

* Von haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten des THW dürfen Fotos, Video- und Audioaufnahmen (im Folgenden: „Aufnahmen“) zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des THW nur angefertigt und veröffentlicht werden (z. B. auf der Website, Flyern oder in Social Media), soweit schriftliche **Einwilligungen** vorliegen (🡪 Formular „Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto-, Video- und/oder Audioaufnahmen durch das THW von Personen ab 16 Jahren“).

Für minderjährige ehrenamtliche Beschäftigte des THW unter 16 Jahren müssen **Einwilligungen** der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegen (🡪 Formular „Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto-, Video- und/oder Audioaufnahmen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch das THW“).

Von minderjährigen ehrenamtlichen Beschäftigten des THW muss mit dem 16. Geburtstag eine neue, selbstständige Einwilligung eingeholt werden (🡪 Formular „Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto-, Video- und/oder Audioaufnahmen durch das THW von Personen ab 16 Jahren“).

* Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte, für die keine solchen Einwilligungen vorliegen, sind dem Fotografierenden/Kameramann bzw- der Kamerafrau/Aufnehmenden mitzuteilen oder (bei größeren Gruppen) für ihn/sie kenntlich zu machen, z. B. durch andersfarbige Namensschilder.
* Versehentlich angefertigte Aufnahmen von Beschäftigten, für die keine solchen Einwilligungen vorliegen, sind umgehend zu löschen.

**2. Aufnahmen von THW-Externen (Bürger und andere Rettungskräfte)**

**a) Aufnahmen ohne detailliert abgebildete Personen**

* Von erwachsenen und minderjährigen THW-Externen (Bürger und andere Rettungskräfte) dürfen Aufnahmen zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des THW angefertigt und veröffentlicht werden (z. B. auf der Website, Flyern oder in Social Media), wenn sie **nicht individuell erkennbar** sind. Das sind z. B. Aufnahmen, auf denen Personen und Personengruppen als Zuschauende im Hintergrund eines Einsatz- oder Übungsgeschehen zu sehen sind.
* Durch Hinweisschilder und/oder Ansagen ist darauf hinzuweisen,
	+ dass Aufnahmen gemacht werden,
	+ dass dies zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des THW erfolgt und
	+ wie man die Datenschutzerklärung einsehen kann (z. B. URL bzw. QR-Code einer Website mit der Datenschutzerklärung; Hinweis auf Aushänge, Roll-ups oder, wo Flyer mit der Datenschutzerklärung ausliegen).

**b) Detail-Aufnahmen von THW-Externen**

* Von **erwachsenen** THW-Externen (Bürger und andere Rettungskräfte) **sowie** solchen **ab 16 Jahren** dürfen Aufnahmen zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des THW auch angefertigt und veröffentlicht werden (z. B. auf der Website, Flyern oder in Social Media), wenn sie **gut erkennbar** sind bzw. sie im Mittelpunkt stehen und sie sich bei einem Vorgang aufgehalten haben, bei welchem man mit Aufnahmen rechnen konnte. Darunter fallen z. B. Aufnahmen von Personen an Infoständen des THW und (Nah-)Aufnahmen, auf denen gerade die gefilmte Person bzw. das sie betreffende Geschehen gezeigt wird (bspw. medienrelevanter Einsatz). Wenn die Veröffentlichung der Aufnahme beabsichtigt ist, insbesondere in Social Media (z. B. Facebook, Instagram), sollte allerdings nach Möglichkeit eine Einwilligung des/der THW-Externen eingeholt werden.
* Aufnahmen von **minderjährigen** THW-Externen (Bürger und andere Rettungskräfte) **unter 16 Jahren**, auf denen diese **gut erkennbar** sind bzw. sie im Mittelpunkt stehen, dürfen zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des THW nur angefertigt und veröffentlicht werden (z. B. auf der Website, Flyern oder in Social Media ), wenn
	+ sie gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fotografiert/gefilmt werden und diese hiermit unzweifelhaft einverstanden sind und sie sich bei einem Vorgang aufgehalten haben, bei welchem man mit Aufnahmen rechnen konnte (bspw. öffentliche THW-Veranstaltung, medienrelevanter Einsatz).

oder

* + Einwilligungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegen (🡪 Formular „Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto-, Video- und/oder Audioaufnahmen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch das THW“).

Sobald die Minderjährigen 16 Jahre alt geworden sind, muss die Einwilligung der Minderjährigen eingeholt werden.

* In jedem Fall ist zu beachten:
	+ Keine heimlichen Aufnahmen. Die/der Aufgenommene muss erkennen können, dass er/sie aufgenommen wird.
	+ Dem/der Aufgenommenen muss durch Hinweisschilder oder Ansagen oder direkt durch den Fotografierenden/Kameramann bzw. die Kamerafrau/Aufnehmenden mitgeteilt werden,
		- dass eine Aufnahme gemacht wird,
		- dass dies zum Zweck der Information und der Öffentlichkeit über die Arbeit des THW erfolgt,
		- dass ihm/ihr ein Widerspruchsrecht zusteht und
		- wie man die Datenschutzerklärung einsehen kann (z. B. URL bzw. QR-Code einer Website mit der Datenschutzerklärung, Hinweis auf Aushänge, Roll-ups oder, wo Flyer mit der Datenschutzerklärung ausliegen).
* Wenn **möglich** sollte der Fotografierende/Kameramann bzw. die Kamerafrau/Aufnehmende vor oder jedenfalls nach den Aufnahmen die/den Aufgenommene/n – bei Minderjährigen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – ansprechen und:
	+ über die Aufnahme informieren,
	+ anbieten, die gemachte Aufnahme zu zeigen bzw. vorzuspielen,
	+ die Aufnahme auf Wunsch löschen.